



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LC 23/21

VG: 4 K 957/19

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Beklagte und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Schmitt-Wenkebach und Schubert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 2021 für Recht erkannt:

**Das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
– 4. Kammer – vom 7. Dezember 2020 und der Bescheid der
Beklagten vom 2. April 2019 werden aufgehoben.**

**Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin
deutsche Staatsangehörige ist.**

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die im September 2018 in Bremen geborene Klägerin begeht die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass sie deutsche Staatsangehörige ist.

Die Eltern der Klägerin sind türkische Staatsangehörige. Ihre Mutter reiste im Juli 2018 erstmals in das Bundesgebiet ein. Ihr Vater hält sich seit November 2001 in Deutschland auf und ist mit Ausnahme von fünf Tagen im Juli 2011 und dreizehn Tagen im Juli 2012, als er jeweils die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erst nach deren Ablauf beantragt hatte, durchgängig im Besitz von Aufenthaltsbefugnissen bzw. Aufenthaltserlaubnissen. Im Zeitpunkt der Geburt der Klägerin besaß er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 3 AufenthG. Er ist seit dem 1. Mai 2010 bei demselben Arbeitgeber, einem Imbissbetrieb, beschäftigt.

Die Klägerin beantragte am 12. Dezember 2018 die Feststellung, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG erworben habe. Ihr Vater habe sich am Tag ihrer Geburt seit über acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 innegehabt.

Mit Bescheid vom 2. April 2019, zugestellt am 9. April 2019, stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben habe. Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 sei kein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG.

Die Klägerin hat am 9. Mai 2019 Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, dass es sich bei dem Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 um ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Sinne von § 4 Abs. 3 StAG handle. Dies ergebe sich u.a. aus Nr. 4.3.1.3 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. April 2019 zu verpflichten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vermitte dem Elternteil kein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG. Das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 bestehe nur so lange, wie der türkische Staatsangehörige als Arbeitnehmer dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehört. Verlasse er den deutschen Arbeitsmarkt endgültig, ende der Arbeitnehmerstatus und damit das Aufenthaltsrecht.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten sei rechtmäßig; die Klägerin habe die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Zwar sei sie im Inland geboren und ihr Vater habe im Zeitpunkt ihrer Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland gehabt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG). Die beiden kurzfristigen Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wegen verspäteter Stellung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis blieben gemäß § 12b Abs. 3 StAG außer Betracht. Ihr Vater habe aber kein unbefristetes Aufenthaltsrecht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG) besessen. Seine damalige Aufenthaltserlaubnis sei bis zum 15.06.2021 befristet gewesen. Daneben habe er ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 besessen, da er seit dem 01.05.2010 bei demselben Arbeitgeber ordnungsgemäß auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt beschäftigt sei. Dieses Aufenthaltsrecht sei indes nicht „unbefristet“. Zwar lasse der Wortlaut des § 4 Abs. 3 StAG auch eine andere Auffassung zu. Dagegen spreche jedoch, dass der EuGH aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 bisher nur einen Anspruch auf Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln abgleitet habe, aber keinen Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Anders als ein unbefristeter Aufenthaltstitel, sei die Fortgeltung des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts nicht unabhängig vom Fortbestand des zugrundeliegenden Aufenthaltszwecks. Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht diene der schrittweisen Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, während die Niederlassungserlaubnis die erfolgreiche wirtschaftliche Integration bestätige und regelmäßig nur bei Unabhängigkeit von öffentlichen Mitteln in Betracht komme. Dieses Ergebnis werde durch die Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 3 StAG bestätigt. Die Vorschrift habe in der Fassung des Gesetzes vom 15.07.1999 (BGBl. I S. 1618) eine

Aufenthaltsberechtigung oder den mindestens dreijährigen Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis verlangt. In der nachfolgenden Fassung des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) sei eine Freizügigkeitsberechtigung als Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates, eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis erforderlich gewesen. Bei der Einführung der heutigen Fassung der Norm durch das Gesetz vom 19.08.2007 habe es sich, wie der Gesetzesbegründung entnommen werden könne, nur um eine redaktionelle Änderung gehandelt. Dass die Bundesregierung und mehrere Landesregierungen offenbar davon ausgehen, aus Art. 6 und 7 ARB 1/80 könne ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Sinne von § 4 Abs. 3 StAG folgen, binde das Gericht nicht. Sinn und Zweck des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG sprächen ebenfalls gegen die Einbeziehung assoziationsrechtlicher Aufenthaltsrechte: Das Erfordernis eines unbefristeten Aufenthaltsrechts eines Elternteils solle zusammen mit der geforderten Mindestaufenthaltszeit dieses Elternteils Grundlage für die Prognose sein, dass sich das Kind in die deutsche Gesellschaft integrieren werde. Ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht rechtfertige diese Prognose nicht im selben Maße wie eine Niederlassungserlaubnis, da für letztere hinsichtlich Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnissen strengere Anforderungen gälten als für das assoziationsrechtliche Recht.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, angesichts der Feststellung, dass ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 dem Wortsinn nach „unbefristet“ sei, hätte das Verwaltungsgericht aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf weitere Auslegungsmethoden zurückgreifen dürfen. Die systematische Auslegung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG durch das Verwaltungsgericht sei zirkelschlüssig. Das Verwaltungsgericht verwechsle die befristete deklaratorische Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG mit dem ihr zugrunde liegenden unbefristeten Aufenthaltsrecht. Gerade in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.2012 – 1 C 6/11 – würden assoziationsrechtliche Aufenthaltsrechte (dort: aus Art. 7 ARB 1/80) mehrfach als „Daueraufenthaltsrecht“ bezeichnet. Nicht zielführend seien die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Gesetzgebungsgeschichte. In der im angefochtenen Urteil zitierten Passage der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 227) werde als Beispiel für ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ unter anderem die Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern genannt. Einer solchen Aufenthaltskarte liege kein automatisch bis zum Lebensende gültiges Aufenthaltsrecht zugrunde; dieses hänge vielmehr vom Fortbestand des Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers und der familiären Bindung zu ihm ab. Wie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG, werde auch

die Aufenthaltskarte jeweils für fünf Jahre ausgestellt. Sinn und Zweck des § 4 Abs. 3 StAG stünden einer Einordnung des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts als „unbefristet“ nicht entgegen. Der völlig unbestimmte Begriff des „Integrationserfolgs“ helfe insofern nicht weiter.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 07.12.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.04.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie die Ausführungen des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin zu Unrecht als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihre deutsche Staatsangehörigkeit feststellt. Der Bescheid vom 2. April 2019, der feststellt, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben habe, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG auf Feststellung, dass sie deutsche Staatsangehörige ist. Nach dieser Norm, die in der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts geltenden Fassung anzuwenden ist (vgl. Schöniger, in: Decker/ Bader/ Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 8. Ed. Stand 01.05.2021, § 30 StAG Rn. 51), wird das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt.

1. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin ist glaubhaft gemacht. Das Erfordernis eines berechtigten Interesses wurde durch Art. 1 Nr. 11 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12.08.2021 (BGBl. I S. 3538) eingefügt, um anlasslose

Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit in Fällen, in denen diese offensichtlich von niemandem angezweifelt wird, zu vermeiden (BT-Drs. 19/28674, S. 23 f.). Vorliegend wurde und wird von der Beklagten angezweifelt, dass die Klägerin Deutsche ist.

2. Die Klägerin ist deutsche Staatsangehörige.

a) Die Klägerin hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit ihrer Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG erworben. Dabei kommt es auf die zum damaligen Zeitpunkt geltende Fassung der Norm an, die allerdings im Vergleich zur heute geltenden Fassung ohnehin keine für den Fall relevanten Unterschiede aufweist.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG erwirbt – soweit die Vorschrift hier relevant ist – ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil (Nr. 1) seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und (Nr. 2) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

aa) Die Klägerin ist ein Kind ausländischer Eltern. Ihre Mutter und ihr Vater sind türkische Staatsangehörige.

bb) Die Klägerin wurde im Inland – nämlich in Bremen – geboren.

cc) Der Vater der Klägerin hatte bei deren Geburt im September 2018 seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG). Er ist im November 2001 nach Deutschland eingereist und besaß seither bis auf zwei Unterbrechungen von wenigen Tagen im Juli 2011 und im Juli 2012, als er die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verspätet beantragt hatte, durchgängig Aufenthaltstitel. Die beiden Unterbrechungen bleiben nach § 12b Abs. 3 Satz 1 StAG außer Betracht.

dd) Der Vater besaß im Zeitpunkt der Geburt der Klägerin ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG).

Zwar verfügte er über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel. Seine Aufenthaltserlaubnis war bis zum 15.06.2021 befristet. Eine Niederlassungserlaubnis oder eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU besaß er nicht.

Jedoch hatte der Vater im Zeitpunkt der Geburt der Klägerin ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 inne, da er seit dem Jahr 2010 – und damit sogar länger als vier Jahre – ordnungsgemäß bei demselben Arbeitgeber auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt beschäftigt war. Dies hat die Ausländerbehörde der Beklagten mit Schreiben vom 4. April 2018 (Bl. 25 der Staatsangehörigkeitsakte) bestätigt. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich erklärt, dass dies unstreitig sei. Insoweit sieht der Senat keinen Anlass, die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses weiter aufzuklären. Unschädlich für den Erwerb des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts ist, dass die Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt nicht gedeckt hat und daher ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden (vgl. Gerstner-Heck, in: Decker/ Bader/ Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 8. Ed. Stand 01.05.2021, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 9 m.w.N.).

Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 ist „unbefristet“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG (so auch – überwiegend ohne Differenzierung zwischen den Spiegelstrichen – VGH B-W, Urt. v. 07.10.2003 – 13 S 887/03, juris Rn. 34 f.; VG Karlsruhe, Urt. v. 24.04.2015 – 6 K 2151/13, juris Rn. 28; BMI, Vorl. Anwendungshinweise zum StAG vom 01.06.2015, Ziff. 4.3.1.3; Oberhäuser, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 4 StAG Rn. 18; ders., Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 1. Aufl. 2019, § 27 Rn. 33 f.; Schöninger, in: Decker/ Bader/ Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 8. Ed. Stand 01.05.2021, § 4 StAG Rn. 70; Berlit, in: Dörig, Hdb. Migrations- und Integrationsrecht, 2. Aufl. 2020, § 2 Rn. 26; Zeran, in: Harbou/ von Weizäcker, Einwanderungsrecht, 2. Aufl. 2020, G. Rn. 42; Münch, in: Marx, Ausländer- und Asylrecht, 4. Aufl. 2020, § 8 Rn. 163; Marx, GK-StAR, § 4 StAG Rn. 328, 330; a.A. Kau, in: Hailbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Auf. 2017, § 4 StAG Rn. 83; Weber, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, 30. Ed. Stand 01.07.2021, § 4 StAG Rn. 41.1 – 41.4.).

(1) Ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 ist im wörtlichen Sinne „unbefristet“.

Eine „Befristung“ liegt vor, wenn Rechtswirkungen zu einem datumsmäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt oder mit dem Eintritt eines sicher eintretenden zukünftigen Ereignisses beginnen oder enden. Hängt die Rechtsfolge von einem ungewissen Ereignis ab, handelt es sich dagegen um eine „Bedingung“ (vgl. aus dem öffentlichen Recht BVerwG, Urt. v. 10.07.1980 – 3 C 136/79, BVerwGE 60, 269 [275 f.]; Müller, in: Huck/ Müller, VwVfG, 3. Aufl. 2020, § 36 Rn. 7; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 36 Rn.

53 sowie den Wortlaut von § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG; aus dem Zivilrecht Mansel, in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 163 Rn. 1 f.).

Das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 erlischt, wenn der türkische Staatsangehörige ausgewiesen wird (Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80), wenn er den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates endgültig verlässt (EuGH, Urt. v. 06.06.1995 – C-434/93, juris Rn. 39) oder wenn er die türkische Staatsangehörigkeit verliert (Kurzidem, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, 30. Ed. Stand 01.07.2021, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 34). Der Eintritt dieser Ereignisse ist weder datumsmäßig bestimmt oder bestimmbar noch gewiss (vgl. für das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80 auch OVG Bremen, Urt. v. 08.12.2015 – 1 LC 18/14, juris Rn. 29). Dies gilt selbst im Hinblick auf ein Ausscheiden aus dem Arbeitsleben durch Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Denn der Arbeitnehmer kann vor Erreichen der Regelaltersgrenze versterben, so dass das Ereignis „Erreichen des Rentenalters“ nie eintritt, oder er kann über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten und dadurch das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 länger genießen (vgl. zu letzterem Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 101). Da der Eintritt der Ereignisse, die zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 führen können, ungewiss ist, handelt es sich um ein auflösend bedingtes, aber nicht um ein befristetes Recht.

(2) Sinn und Zweck des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG sowie ein Vergleich mit den übrigen von der Vorschrift erfassten Aufenthaltsrechten sprechen ebenfalls für die Einstufung des Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 als „unbefristetes Aufenthaltsrecht“.

Das Erfordernis eines unbefristeten Aufenthaltsrechts eines Elternteils soll sicherstellen, dass nur Kinder eines Ausländer, dessen Aufenthalt sich „in Gestalt eines Daueraufenthaltsrechts rechtlich verfestigt“ hat, durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (BVerwG, Urt. v. 26.04.2016 – 1 C 9/15, juris Rn. 28). Anders als das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80, das sich nur auf die Fortführung der Beschäftigung beim derzeitigen Arbeitgeber erstreckt und mit deren Aufgabe endet (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2018 – 1 C 17.17, juris Rn. 22; EuGH, Urt. v. 10.02.2000 - C-340/97, juris Rn. 27), soweit kein Fall des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 vorliegt, weist das Aufenthaltsrecht aufgrund des dritten Spiegelstrichs einen hohen Verfestigungsgrad auf. Es ähnelt diesbezüglich dem Freizügigkeitsrecht der noch nicht daueraufenthaltsberechtigten Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten und ihrer drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. Die Rechtsprechung, wonach der erste Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 kein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Sinne des

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG gewährt (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 08.12.2015 – 1 LC 18/14, juris Rn. 23 ff.) kann daher nicht auf den dritten Spiegelstrich übertragen werden.

Ein türkischer Staatsangehöriger, der ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 erreicht hat, hat uneingeschränkten Zugang zu jeder von ihm frei gewählten Beschäftigung als Arbeitnehmer (EuGH, Urt. v. 23.01.1997 – C 171/05, juris Rn. 26; Urt. v. 10.02.2000 - C-340/97, juris Rn. 27). Dieses Recht erlischt nur, wenn er den deutschen Arbeitsmarkt endgültig verlässt, z.B. weil er in Rente geht oder dauerhaft und vollständig arbeitsunfähig ist (EuGH, Urt. v. 06.06.1995 – C-434/93, juris Rn. 39; vgl. auch EuGH, Urt. v. 10.02.2000 - C-340/97, juris Rn. 39, wonach „nur die endgültige Beschäftigungslosigkeit des Arbeitnehmers“ zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt). Er behält sein Aufenthaltsrecht daher auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine angemessene Zeit, um eine neue Arbeitsstelle suchen zu können (vgl. EuGH, Urt. v. 23.01.1997 – C 171/05, juris Rn. 30 ff.; Urt. v. 10.02.2000 - C-340/97, juris Rn. 40; Urt. v. 19.11.2002 - C-188/00, juris Rn. 59). Wenn er belegen kann, dass er noch begründete Aussicht auf einen neuen Arbeitsplatz hat, besteht das Aufenthaltsrecht sogar über den regelmäßig als angemessen anzusehenden Zeitraum von ca. drei bis sechs Monaten hinaus fort (vgl. Gerstner-Heck, in: Decker/ Bader/ Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 8. Ed. Stand 01.05.2021, Art. 1 ARB 1/80 Rn. 27; Gutmann, in: Dörig, Hdb Migrations- und Integrationsrecht, 2. Aufl. 2020, § 12 Rn. 222; Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, Art. 6 ARB 1/80 Rn. 97).

Würde die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht durch Verlust der Arbeitnehmereigenschaft auf die vorstehend dargestellte Weise zu verlieren, einer Einstufung als „unbefristet“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG entgegen stehen, dürfte auch das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht nicht unter diese Vorschrift fallen, solange kein Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU, Art. 16 Richtlinie 2004/38/EG) erworben wurde. Denn bei der Entwicklung der Voraussetzungen, unter denen das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 wegen dauerhaften Verlassens des Arbeitsmarktes des Aufnahmestaates erlischt, hat der EuGH sich ausdrücklich an den Vorgaben orientiert, die für die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Unionsbürger gelten (vgl. EuGH, Urt. v. 23.01.1997 – C 171/05, juris Rn. 27 ff.). Dass bereits das „einfache“ Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nicht erst das Daueraufenthaltsrecht „unbefristet“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG ist, ergibt sich eindeutig aus der Entstehungsgeschichte der Norm. In der vom 18.03.2005 bis 27.08.2007 gültigen Fassung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG wurden freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und Inhaber einer „Aufenthaltserlaubnis-EU“, die damals den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter

Unionsbürger ausgestellt wurde (vgl. § 5 FreizügG/EU a.F.), ausdrücklich erwähnt. Mit der im Zuge der Neufassung der Vorschrift zum 28.08.2007 erfolgten Einführung des Oberbegriffs des „unbefristeten Aufenthaltsrechts“ wollte der Gesetzeber ihren Anwendungsbereich im Vergleich zur vorherigen enumerativen Aufzählung der einschlägigen Aufenthaltsrechte jedenfalls nicht einschränken (vgl. BT-Ds. 16/5065, S. 227). Zudem nennt BT-Drs. 16/5065, S. 227 als Beispiel für ein Dokument, das ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bescheinigt, die „Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind“ und nicht nur die Daueraufenthaltskarte.

Dass § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG nur auf freizügigkeitsberechtigte Elternteile, die ein Daueraufenthaltsrecht besitzen, anwendbar ist, folgt auch nicht aus dem Zusammenspiel mit der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StAG erforderlichen Voraufenthaltszeit. Schon bei Unionsbürgern ist es allenfalls regelhaft, aber keineswegs zwingend so, dass sie nach einem achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (so auch Oberhäuser, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 4 StAG Rn. 17 und Fn. 36). Denn ihr rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG kann zum größten Teil anstatt auf einem Freizügigkeitsrecht auf einer anderen Grundlage beruht haben, die nicht zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts geeignet ist (z.B. auf Art. 10 Verordnung 492/2011/EU oder auf einem nationalen Aufenthaltstitel; vgl. zu den Aufenthaltsrechten, die den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts begründen bzw. nicht begründen können, Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 4a FreizügG/EU Rn. 12 ff.; Tewoche, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, 30. Ed. Stand 01.07.2021, § 4a FreizügG/EU Rn. 11 jeweils m.w.N.). Wenn dann kurz vor der Geburt des Kindes ein Freizügigkeitsrecht des Elternteils entsteht, sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 StAG erfüllt, ohne dass ein Daueraufenthaltsrecht vorliegt. Noch deutlicher tritt dies bei Elternteilen zu Tage, die drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Nicht selten hat ihr Voraufenthalt zum größten Teil auf nationalen Aufenthaltstiteln beruht, bevor sie die Familienangehörigenegenschaft zu einem Unionsbürger begründet haben, oder der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts durch sie scheitert daran, dass der Unionsbürger selbst ein solches nicht besitzt (vgl. zu den Voraussetzungen für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts durch drittstaatsangehörige Familienangehörige § 4a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU und näher Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 4a FreizügG/EU Rn. 40 f. m.w.N.).

Wenn somit das „einfache“ Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer drittstaatsangehörigen Familienangehörigen „unbefristet“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 StAG ist, muss entsprechendes für das ähnlich verfestigte und gleichfalls nicht im

Wortsinne „befristete“ Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 gelten.

(3) Dem steht nicht entgegen, dass die Begründung des Gesetzes vom 19.08.2007, durch das der Begriff „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ in § 4 Abs. 3 StAG eingefügt wurde, das Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 nicht erwähnt. Die dortige Nennung der Niederlassungserlaubnis, der Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern und der Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern als Dokumente, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht begründen bzw. bescheinigen können, wird ausdrücklich als beispielhaft bezeichnet (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 227: „*das auch die Niederlassungserlaubnis sowie z.B. die Aufenthaltskarte [...] einschließt*“; „*wie z.B. die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte*“). Von der „alten“ Regelungstechnik, die einschlägigen Aufenthaltsrechte bzw. –titel im Gesetzestext abschließend aufzuzählen, hat der Gesetzgeber damals bewusst Abstand genommen (vgl. BT-Drs. 16/5056, S. 227: „*auf die bisher vorgesehene Aufzählung von Aufenthaltsstatus und –titeln wird verzichtet*“).

(4) Nicht entscheidend ist, dass nach nationalem Recht den Inhabern eines Rechts aus Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 kein unbefristeter Aufenthaltstitel, sondern eine befristete Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AufenthG) erteilt wird. Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht wird nicht durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis begründet, sondern steht den Betroffenen unmittelbar aufgrund des ARB 1/80 zu. Der Aufenthaltstitel hat nur deklaratorische Wirkung und Beweisfunktion (EuGH, Urt. v. 16.03.2000 - C-329/97, juris Rn. 61 f.; Urt. v. 26.11.1998 – C-1/97, juris Rn. 65). Dass die Mitgliedstaaten den Aufenthaltstitel als befristet ausgestalten dürfen, hat der EuGH mit „Verwaltungserfordernissen“ gerechtfertigt (vgl. EuGH, Urt. v. 16.03.2000 – C 329/97, juris Rn. 52 f.; s. ferner BVerwG, Urt. v. 22.05.2012 – 1 C 6/11, juris Rn. 29). Der rein verwaltungstechnische Charakter der Befristung des deklaratorischen Aufenthaltstitels würde verkannt, wenn man aus ihr ableiten wollte, dass auch das dem Titel zugrundeliegende materielle Aufenthaltsrecht nur befristet sei.

b) Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit seit ihrer Geburt wieder verloren hat, sind nicht ersichtlich.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

III. Die Revision ist zuzulassen, da die entscheidungserhebliche Frage, ob es sich bei einem Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 um ein

„unbefristetes Aufenthaltsrecht“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StAG handelt, grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann durch Revision angefochten werden.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich),

schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungzwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel